

# Ragniter Kreisblatt.

Nro. 5.

Donnerstag, den 29. Januar

1885.

## Befreiungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

Es sind in letzter Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, daß Gemeindevorsteher die in ihren Gemeinden hülfsbedürftige gewordenen Personen, welche derselbst nicht den Unterhaltungswohnitz besessen, in die angeblich unterhaltungsfähige Gemeinde so sogar ohne Weiteres nach der hiesigen Stadt übergeführt und dann hülfslos zurückgelassen haben.

Ein derartiges Verfahren ist ganz und gar ungültig und den bestehenden Bestimmungen des Armengegesetzes unverträglich. Gemäß § 28 des Armengegesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870 Seite 369 ff.) muß jeder hülfsbedürftige von denjenigen Ortsarzneiverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk es sich bei dem Eintritte der hülfsbedürftigkeit aufhält, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts und ob der Betreuende derselbst den Unterhaltungswohnitz hat oder nicht. Diese vorläufige Unterstützung erfolgt natürlich vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten bzw. auf Übernahme des hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband. Die Ermittlung des Letzteren und die Ausführung der weiteren im § 34 des oben verpflichteten Gesetzes bezeichneten Schritte zum Zwecke der Übernahme des hülfsbedürftigen Seiten des definitiv verpflichteten Armenverbandes ist ebenso Sach der vorläufig verpflichteten Armenverbandes, doch sind die Polizeibedörden (die Herren Amtsvoirsteher) gemäß § 63 des genannten Gesetzes verpflichtet, den Armenverbänden auf Belehanen hierbei behilflich zu sein.

Vorwur nicht die Übernahme-Erklärung des definitiv verpflichteten Armenverbandes vorliegt, darf unter keinen Umständen die Überführung des Kranken bzw. hülfsbedürftigen in die Fürsorge des Kreises erfolgen, selbst denn nicht, wenn der hülfsbedürftige dies verlangen sollte.

Innen ich die Gemeindevorsteher auf diese Bestimmungen hierdurch noch besonders hinweise, veranlaße ich diejenigen, in Zukunft hiernach stets zu verfahren, auch in der Gemeinde bekannt zu machen, daß hülfsbedürftige, welche sich bei Gemeindegefehenen aufzuhalten, erforderlichen Falles dem Gemeindevorsteher zur weiteren Fürsorge und Arbeit, wie dies häufig vorgenommen, die Befolgung dieser Bestimmung genau kontrollieren und Zwiderhandlungen gegen dieselbe, insbesondere von Seiten der Gemeindevorsteher, unverzüglich bei mir zur Klage zu bringen, da füg gegen die betreffenden Gemeindevorsteher fortan unanständlich mit empfindlichen Strafen vorgesehen werden.

Ragnit, den 24. Januar 1885.

Der Königliche Landrat.

In letzter Zeit ist es wieder vorgekommen, daß Personen, die durch eine Feuersbrunst oder andere Unglücksfälle Verluste erlitten haben, sich hierüber von Gemeindevorstehern Bescheinigungen haben ausstellen lassen und mit denselben erhebend Gaben erbetten haben. Häufig sind solche Bescheinigungen auch selbst Immatriegedtungen mit Bewährung von Unterstützungen gefestigt.

Da dies ein unzulässiger Missbrauch ist, so weise ich die Gemeindebehörden des Kreises wiederholt an, in Zukunft sich der Ausstellung derartiger Urteile, die nur dem unbefugten Collectiven zu Privatzwecken und der Betreute Wohltat leisten, ganz zu enthalten.

Ragnit, den 28. Januar 1885.

Der Königliche Landrat.

Zum Beschluss des Bundesrates findet auch für das Jahr 1884 im deutschen Reiche eine Ermittlung des Grundsteuertrages statt, die den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1884 wirklich geertragte Menge an Bodenprodukten zu gewinnen.

Bei den zu diesem Zwecke auszuführenden Ermittlungen ist Folgendes zu beachten:

Die Ermittlung des Grundsteuertrages für 1884 ist in der zweiten Hälfte des Monats Februar c. vorzunehmen.

Die thatsächliche Ermittlung des Grundsteuertrages, insbesondere die Ausführung des dabei zur Anwendung kommenden Formulars B. ist in den Landgemeinden Sach der Ortsbehörden, also der Gemeinde- resp. der Gutsvorsteher.

Die Herren Amtsvoirsteher haben die Verpflichtung, die Ausführung dieser Arbeiten in ihren Amtsbezirken zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß die Termine eingehalten und die erforderlichen Nachrichten so zuverlässig als möglich zusammenge stellt werden.

Die Zusammenstellung der zu Nachrichten erfolgt nach Gemeinde- resp. Gutsbezirk, so daß der Grundsteuertag für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk besonders nachgewiesen wird.

Das dazu vorgeschriebene Formular B. wird für jeden Gemeinde- bzw. Gutsbezirk den Herren Amtsvoirsteher in 2 Exemplaren zugesandt werden.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher fordere ich hierdurch auf, die erwähnten Formulare bis spätestens den 6. I. B. i. S. von den Herren Amtsvoirsteher abzuholen um sich mit der auf dem Titelblatte des Formulars B. gedruckten Anleitung bekannt zu machen. Im Anschluß hieran mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß für alle in dem Formular B. genannten Früchte, für welche in dem Formular A. zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Laufe des Herbstes 1883 Areal angegeben ist, auch Grundstücke pro Hektar einge tragen werden müssen.

Die Formulare enthalten zur leichteren Bildung eines richtigen Urtheils über die Gründte im Jahre 1884 handchriftliche Eintragungen der Nachweise des 1883er Grundsteuertrages des betreffenden Gemeinde- resp. Gutsbezirk.

In denjenigen Gemeinde- resp. Gutsbezirken, in welchen die Verhältnisse es erfordern, sind zur Errichtung des Endteertrages **Schätzungs-Kommissionen** zu bilden. Es können mehrere benachbarte Ortschaften und Güter einer Einschätzungs-Kommission unterstellt werden, welche dann die Ermittlung in dem, die Senarungen der ver-einigten Gemeinden und Gutsbezirke umfassenden Schätzungsbezirk vorzunehmen hat, jedoch so, dass das Formular B. für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk ausgefüllt wird.

Die Zahl der Mitglieder der ev. zu bildenden Schätzungs-Kommissionen hat sich nach der Größe der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu richten; für jede Gemeinde muss jedoch mindestens ein Mitglied mitwirken.

Bei Zusammensetzung der Schätzungs-Kommission kommt es hauptsächlich darauf an, außer den Guts- und Ortsvorstehern solche Personen für dieselbe zu gewinnen, welche nicht nur ein Interesse an der vorgeschriebenen Er-mittlung nehmen, sondern auch außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen besitzen.

Die Theilnahme an der Schätzungscommission ist ein Ehrenamt. Die Bildung derselben muss **1. Februar 1885** bis **25. Februar** erfolgen.

Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, bei den Ermittlungen den Gemeinde- und Gutsvorstehern hifftrech-zur Seite zu stehen, namentlich selbst die Bildung von Schätzungscommissionen vorzunehmen und dieselben zu leiten.

Nach der Ausfüllung des 1. Exemplars des überlauten Formulars ist Abschrift des Inhalts auf das zweite Exemplar zu übertragen. Dieses zweite Exemplar des Formulars B. ist, mit der Unterschrift des Gemeinde- resp. Gutsvorstehers versehen, bis **spätestens den 26. Februar** den Herren Amtsvorstehern zur Gemeinde- und Gutsbesitzer Abholung einzureichen. Das erste Exemplar ist jedoch von den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern zum Gebrauch bei späteren Ermittlungen sorgfältig aufzubahnen.

Die Herren Amtsvorsteher wollen die ihnen etwa nicht rechtzeitig zugegangenen ausgefüllten Formulare B. kostenpflichtig abholen lassen, welche demnächst einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und, nachdem dieses geschehen und etwaige Unrichtigkeiten beseitigt sind, mit sämmtlichen ausgefüllten Formularen B. **bis spätestens den 26. Februar** eintreichen.

Das dem Formular B. für die Ermittlung des Endteertrages pro 1884 beiliegende Notablatt für Hagel-säden ist von den Gemeinde- resp. Gutsvorstehern sorgfältig aufzubewahren und bei vor kommenden Hagelschäden im Jahre 1885 zu benutzen.

Ragnit, den 27. Januar 1885.

Der Königl. Landrath.

Der Steuerreheber Meyer in Ustísliten legt die Steuerreceptur zum 1. April cr. nieder. In Folge dessen ist die Wahl eines andern Erhebers der Klaßen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer sowie der Renten für die Ortschaften: Althütten, Artzuppen, Ansiedlungen Gemeinde und Försteret, Auerhahn, Augingallen, Budowinen, Chlum, Döpoldien, Endrußen, Fuchsputzel, Galbraaten, Gtemerlauken, Grünhoff, Hartigberg, Kallwöhlen, Leaken-sang, Krauledien Alt, Lubönen Alt, Lubönen Neu, Möjen, Schlecken, Schnallendorf, Schubrück, Sorgschleben, Törsbach, Trappönen Gemeinde, Trappönen Oberförsterei, Treibgitter, Ußbellen, Ustísliten, Witzelhain und Wolfs-winkel notwendig.

Z diesem Behufe habe ich einen Termin auf Sonnabend, den **21. Februar** cr., Vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau anberaumt.

Die betreffenden Gemeindevorsteher werden hierdurch aufgefordert, zur Wahlnehmung dieses Termins Seitens der zu zusammenzuberuhenden Grundbesitzer einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter wählen zu lassen und einen von denselben heranzuführen.

Die Besitzer der selbstständigen Güter werden ersucht, den Termin persönlich oder durch legitime Vertreter wahrzunehmen.

Die Ortsdeputirten sind mit Vollmacht nach dem untenstehenden Schima zu versehen, welche spätestens am Termin einzureichen sind.

Deputirte ohne diese Vollmacht können zu diesem Termin nicht zugelassen werden.

Da in diesem Termin auch der Kautionspunkt rückwärtig des zu wählenden Erhebers der Berathung und Beschlussfassung unterbreitet werden soll und die Wahl des gemeindesaftlichen Erhebers durch absolute Stimmenmehrheit erfolgt, so mache ich darauf aufmerksam, dass von denjenigen Ortschaften, welche im Termin nicht vertreten sein sollten, angenommen werden wird, sie fügen sich den Beschlüssen der erschienenen Bevollmächtigten.

Ragnit, den 20. Januar 1885.

Der Königliche Landrath.

Wir unterzeichnete Mitglieder der Gemeinde N. N. beantragen und bevollmächtigen hierdurch den Grundbesitzer N. N. und für den Fall der Behinderung derselben den Grundbesitzer N. N. in dem zur Wahl eines Erhebers für den Steuerrecepturbetrieb Meyer-Ustísliten am Sonnabend den 21. Februar cr. im landräthlichen Bureau zu Ragnit austretenden Termin unsere Gerechteine in jeder Beziehung wahrzunehmen und unterwerfen uns den Beschlüssen derselben unbedingt.

N. N., den . . . . . 1885.

(Unterschrift)

Die eigenhändigen Unterschriften resp. Unterkreuzungen werden mit dem Beimerken hierdurch bestätigt, dass sämmtliche Gemeindevorsteher vorgelegten sind und die Wahl der Bevollmächtigten mit Stimmenmehrheit erfolgt ist.

N. N., den . . . . . 1885.

Der Gemeindevorsteher.

J. Schöffe.

II. Schöffe.

N. N.

N. N.

N. N.

Nach § 112 des Reglements für die Ostpreußische Land-Feuer-Societät vom 18. April/12. Mai 1884 ist jeder Besitzer verpflichtet, ein mit einer bestimmten Aufschrift versehenes Schild von dem Bezirks-Kommunalfus zu entnehmen, an einem seiner Gebäude an einer sichtbaren Stelle zu befestigen und dasselbe, falls es abhanden kommt, durch ein neues von gleicher Beschaffenheit zu ersetzen. Mit Bezug auf diese Bestimmung werden den Ge-

gemeindedirektor des Kreises in nächster Zeit durch die Bezirks-Kommisarien der Ostpreußischen Land-Freuer-Societät vorzitthmäßige Versicherungsschilder zur Aushändigung an die gegenwärtig bei der gesuchten Societät Versicherten und außerdem zugleich ein namentliches Verzeichniß der in der betreffenden Ortschaft vorhandenen Versicherten zu gestellen werden.

Die Gemeindedirektor wolle ich an, die Versicherungsschilder nach Maßgabe des Verzeichnisses zu, sogleich auszuhändigen, für jedes Schild 50 Pfennige einzuziehen und demnächst die erhaltenen Beträge mit dem vom Bezirks-Kommisario aufgestellten Verzeichniß an die hiesige Kreis-Kasse abzuliefern.

Ragnit, den 21. Januar 1885. Der Königliche Landrat.

Zu Königsberg ist ein Hauptverein der deutschen Lutherschule begründet worden, welcher den Zweck hat, die Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer, insbesondere dieser auf dem Lande, zu erleichtern durch Gewährung von Stipendien und den Nachweis von Pensionen und Unterrichtsanstalten, welche dem für die Kinder erreichbaren Beruf entsprechen.

In Anbetracht dieses wohlthätigen Zweckes empfehle ich, dem in Rede stehenden Verein, dessen Statuten in meinem Bureau zur Einsicht anzusehen, beizutreten, wobei ich bemerke, daß Beitragsverlängerungen sowie auch einmalige Beiträge von mir entgegengenommen werden.

Ragnit, den 17. Januar 1885.

Der Königliche Landrat.

Die betreffenden Gemeindedirektoren werden hierdurch veranlaßt, die in dem untenstehenden Verzeichniß benannten Personen anzutun, die von Ihnen für dieses Jahr beantragten Wandergewerbechein gegen Erlegung der fälligsten Steuer von der Kreissteuer hier selbst abzuholen.

Ragnit, den 26. Januar 1885.

Der Königliche Landrat.

#### Verzeichniß der ausgefertigten Gewerbecheine.

Lau- fende Nr.	Vor- und Zuname des Gewerbechein- habers	Wohnort des Gewerbechein- habers	Betrag der Gewerbe- steuer Mark	Nummer des Gewerbechein-
1	Simon Wallenat	Trappönen	24	861
2	Janiel Kontek	Gr. Käschken	48	862
3	Nochim Kinkelsteiu	do.	48	863
4	Nochim Beer Nochim	Gr. Käschken	48	864
5	Israel Jönsel Bermann	Gr. Käschken	48	865
6	Berl Libowksi	Gr. Busleppeli	48	866
7	Janiel Faul	Schmälering.-Augstogall.	48	867
8	Abraham Lewin	Augsgraben	48	868
9	Zabel Levin	Budenringen	48	869
10	Ferdinand John	Gatslauken	48	870
11	Wilhelm Sattler	Obstreben	48	871
12	Berl Lehmann	Gr. Käschken	steuerfrei.	872

#### Andere Bekanntmachungen.

Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proßlau in Schlesien beginnt Anfang April cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a) **Hauptfächer:**  
Botanik, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstbau, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß, (Pomologie), Obstbrennung, Lehre vom Baumschutz, Weinbau, Gemüsebau, Treibarbeit, Handelsgewächshaus, Landschaftsgärtner, Gehölzgärtner, Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldwiesen und Nivelliren.

b) **Begründende Fächer:**  
Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Lebewesen.

c) **Neinfächer:**  
Buchführung, Encyclopädie der Landwirtschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung derzeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proßlau, im Januar 1885.

Stoll.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die Nummern 31 und 32 vom 21. und 28. Dezember v. Jg., sowie das fernere Erscheinen der periodischen Druckschrift "Reichsförder'sches Wochenblatt" — Verlag: Franz Jöst in Mainz, Redaction: Dr. Bruno Schönlanck und Druck von M. Ernst (vorm. G. Pöllner), beide in Mainz — durch die unterzeichnete Landespolizeibörde heute verboten worden.

Mainz, den 2. Januar 1885.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.  
S. B.: v. Bangon.

B e f a n n t m a c h u n g .

Der unter dem 16. April 1883 von dem Königl. Amtsgericht Ragnit hinter dem Losmanns-Johann Eduard Dieck aus Jodkogen oder Krauleidzen erlassene Steckbrief wird erneuert. L. I. b. 63/83.  
Tilsit, den 20. Januar 1885.

Der Erste Staats-Anwalt.

An Jahresbeiträgen für das Jahr 1884 sind wieder eingegangen:  
Gutsbes. Gleben-Schlechten 1 M., Lehrer Meier 50 Pf., die Gräbde. Man-Repolothen 50 Pf., Weiß-Wil-  
terschken 50 Pf., Gutsbes. Piedite-Keußhof 1 M., die Grundbes. Stumbrats-Jürgatschen 1 M., Kündens-Syr-  
kunen 1 M., Präzenter Losoreit-Jürgatschen 3 M., die Gräbde. Peldus-Solaten 1,50 M., Zoll 1 M.,  
Broekel 1 M., Sizilitat 50 Pf., Lubauweit 50 Pf., Bodus 50 Pf., Schuhmeister Franz 50 Pf., die Gräbde.  
C. Reiner-Worrenungen 50 Pf., J. Reiner 50 Pf., Kollektor-Halsdelen 50 Pf., Reiner 50 Pf., Hosenbein 50 Pf.,  
Altisiger Prengsdat 50 Pf., Gräbde. Schäfer-Staggen 50 Pf., Awigus 50 Pf.

Gebende: Von den Gräbde. Blumenthal-Jürgatschen 50 Pf., Edert 50 Pf., Gutsbes. Graberger 50 Pf.,  
die Gräbde. J. Weissel-Budupönen 50 Pf., C. Weissel 50 Pf., Stubler 50 Pf., Pulosat 20 Pf., Bei.-Tochter  
Wittfun-Syrkunen 50 Pf., Partifuller Vorstreuter 1 M., Kaufm. Gleben 50 Pf., Altisiger Schmitat 20 Pf.,  
Gräbde. Schrit 50 Pf., Altisiger Auringer 50 Pf., Gräbde. Lutk.-Kernischken 70 Pf., die Gräbde. Kunmetat-Ver-  
bungen 50 Pf., Dumfaz 1 M., Szlekt 1 M., Paulat 10 Pf., Steinex 50 Pf., Kernien 50 Pf., Witwe Spießt  
30 Pf., Hosenbein-El. Verbangen 50 Pf., Urmoiete 45 Pf., Solat 50 Pf., Palavys 10 Pf., Klaus 30 Pf., Thelen-  
El. Wabbeln 1 M., Rautenberg 50 Pf., Hosenbein 20 Pf., Dufat 10 Pf., Dufat 10 Pf., Geweckt 20 Pf., Keller  
El. Armonett 10 Pf., Oberpichter 10 Pf., Wendel 7 Pf., Gutsbes. Gottschalt-Gr. Wabbeln 1 M., Fellechner  
50 Pf., Meurer Stattus-Zetschen 50 Pf., die Gräbde. Schwede-Errehen 50 Pf., Resch 50 Pf., Höser 50 Pf.,  
Frank 20 Pf., Kartina 20 Pf., Schmidem. Hosenbein 20 Pf., Gutsbes. Biehle-Adl. Karpoissen 3 M., die Gräbde.  
Reiner-Pattßen 25 Pf., Kollektor 20 Pf., Kraurus-Worreninien 20 Pf., A. Reiner 50 Pf., Schaber 15 Pf., Rob-  
bacher 50 Pf., Gudat-Guddaschen 25 Pf., Gutsbes. Huff-Sassipönen 1 M., Lehrer Helfenstein-Abschruten 50 Pf.,  
die Gräbde. Eepat-Glewerlaufen 30 Pf., Dietwels 50 Pf., Zigat 50 Pf., Simonet 50 Pf., Kurcas 20 Pf.,  
Endrejat 20 Pf., Kündruweit 50 Pf., Schmerberg 50 Pf., Lehrer Grobgorje 50 Pf., Beijerfrau Broichel 50 Pf.,  
Frau Gaffwirt Rahsfeld 50 Pf., die Gräbde. Jüdschat-Galbraten 10 Pf., Radzunweit 3 Pf., Endrejat 5 Pf., Be-  
dereit 5 Pf., Falat 5 Pf., Weschat 10 Pf., Begenat 10 Pf., Eggart 10 Pf., Tengelheit 10 Pf., Billat 10 Pf.,  
Gtunus 20 Pf., Bonader 10 Pf., Jonat 5 Pf., Kunmetat 5 Pf., Milleret 15 Pf., Luttus 20 Pf., Endrulat 25  
Pf., Lehrer Wallner-Bronen 1 M., die Schüler Euselein-Stetregen 25 Pf., Bast-Grosten 50 Pf., Stengel-Wal-  
lullen 5 Pf., Urbldat 20 Pf., Trecker 10 Pf., Matzdorf 10 Pf., A. Wallner 5 Pf., J. Wallner 15 Pf., Endrejat  
10 Pf., Fleisch 10 Pf., Estdat 5 Pf., Frau Bäckerm. Beutler-Ragnit 3 Paar Strümpfe, Frau Partifuller Sieberg-  
Ragnit 1 Sas Bette, Gräbde. Voleit-Lütter-Eiselin Anfuhr von 2 J. Dorf, Barbier Brockmann kostfreies Un-  
terlinden von Schmetzefisch auf Trichinen.

Allen Gebern und Wohlthätern herzlichen Dank.  
Ragnit, den 27. Januar 1885.

Der Vorstand.